

**II-1728 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates****XIV. Gesetzgebungsperiode****REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5901/21-1-1976

**761/AB****1976-12-21****zu 769/J****ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Dr. Busek, Dr. Blenk, Dr. Er-  
macora, Dr. Gruber und Genossen, Nr.  
769/J-NR/1976 vom 1976 11 03: "Expertengutachten und Forschungsaufträge".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

**Zum Motiventeil:**

Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 175, 177, 179, 180, 181, 183, 185, 187 und 188/J-NR/1976 wurden Zielsetzung und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können der (seinerzeit dem Nationalrat als Beilage zum Bericht 1972 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24, Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 beigeschlossenen) österreichischen Forschungskonzeption entnommen werden.

Die Frage einer bestmöglichen Regelung des Einsatzes öffentlicher Mittel für Forschung und Entwicklung überhaupt wird derzeit innerhalb der Vorbereitungsarbeiten für die gesetzliche Neuregelung eines Forschungsorganisationsgesetzes behandelt; die Ergebnisse der Umfrage, die bei österreichischen Forschungseinrichtungen,

Forschungsförderungseinrichtungen, den Wirtschaftspartnern, Einzelpersönlichkeiten, etc. durchgeführt wurde, wurde auch dem im Redaktionsbeirat zur Vorbereitung der gesetzlichen Neuregelung der Forschungsorganisation vertretenen Parlamentsklub der ÖVP zugeleitet.

Im Sinne einer koordinierten Forschungspolitik wurden, wie bereits erwähnt, erstmals in Österreich bundeseinheitliche Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellt. Ebenso werden seit 1974 die Forschungsaufträge und Forschungsförderungen der Bundesdienststellen im Rahmen der Faktendokumentation der Forschung erfasst und der Jahresbericht für 1975 ist derzeit in Druckvorbereitung.

Die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten erfolgt somit nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlage einheitlicher Richtlinien. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aus schreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung besteht nicht.

Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der Österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Zu den einzelnen Fragenpunkten:

Zu 1:

Gemäß Punkt 4.3.2. der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsaufträgen durch Bundesdienststellen (Ministerratsbeschluß vom 2.9.1975) gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträgen grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Vor Inkrafttreten

dieser Rahmenrichtlinien galten die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 betreffend Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergabe die Vergabe im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergabe vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt.

Im besonderen sei auch noch auf Punkt 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergabe empfohlen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis von Forschungsaufträgen und Expertisen nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt, bzw. anzuwenden sein, wo die einzelnen Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in dem Zusammenhang aber auch festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen, sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umso mehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

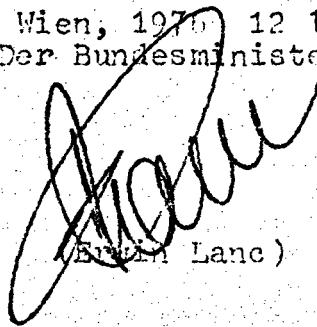
So wurden auch die beiden anfragegegenständlichen Meinungsumfragen entsprechend den Bestimmungen der Ö-NORM 2050 vergeben, und zwar die Meinungsumfrage über die Seniorenbegünstigung gemäß Punkt 1,4331 und 1,4337, die Meinungsumfrage über die Einstellung der Österreicher zu Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kfz gemäß Punkt 1,4331, 1,4334 und 1,4337.

Zu 2:

Die Ö-NORM 2050 sieht im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht die Regel, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Maße, im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachtern Entscheidungen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, das bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten, etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 338/J-NR/1976 dargestellt. Analog internationalen Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 377/1967, in seiner Geschäftsordnung (genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Februar 1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5. Oktober 1970) unter besonderem Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes, ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes

setzes 1967 praktizierten Prinzip der Anonymität der Gutachter beizupflichten und dieses System nicht nur für den aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung zuzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

Wien, 1970 12 16  
Der Bundesminister:



(Erwin Lanz)